

RS Lvwg 2016/2/22 KLVwG-71-72/5/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

22.02.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Unter einem fortgesetzten Delikt ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines (noch erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Dabei ist ein „vorgefasster einheitlicher Willensentschluss“ Voraussetzung.

Schlagworte

Fortgesetztes Delikt, Fortsetzungszusammenhang, zeitliche Kontinuität, Gesamtkonzept

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2016:KLVwG.71.72.5.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at